



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Arbeitserlaubnis für Asylsuchende und Geduldete

Text und © Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin. Stand: Juni 2017
Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Autors.

Inhalt

- 1 Überblick
- 2 Arbeitsverbot für die ersten 3 Monate
- 3 Wegfall der Vorrangprüfung
- 4 Erlaubnis für eine selbstständige Erwerbstätigkeit
- 5 Arbeitserlaubnis auch für Praktika, Hospitation, Ehrenamt?
- 6 Arbeitsverbot für Geduldete?
- 7 Wie stelle ich den Antrag auf eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde?
- 8 Was tun bei Nichtbearbeitung oder Ablehnung der Arbeitserlaubnis?
- 9 Ihre Rechte als Arbeitnehmer
- 10 Ihre Pflichten als Arbeitnehmer

1 Überblick

- Arbeitserlaubnis Antrag für Asylsuchende und Geduldete ohne Termin oder per Email bei der Ausländerbehörde mit Formularen Arbeitserlaubnis Antrag (selbst auszufüllen) und Stellenbeschreibung (vom Arbeitgeber auszufüllen) stellen.
- Bis 3. Monat des Aufenthalts für Asylsuchende und Geduldete absolutes Arbeitsverbot, ggf. bis 6. Monat wenn in Erstaufnahmeeinrichtung.
- Unbefristetes Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete aus „sicheren Herkunftsländern“, wenn Asylantrag nach 31.08.15.
- Vom 3/6. bis 48. Monat des Aufenthalts für Asylsuchende und Geduldete Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung: „*Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde*“ Die Agentur für Arbeit wird intern beteiligt, prüft aber nur noch die Arbeitsbedingungen insb. Mindestlohn. Für Berufsausbildung, FSJ, BFD, Hochqualifizierte Arbeitserlaubnisverfahren ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit.
- Ab 49. Monat für Asylsuchende und Geduldete unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis: „*Beschäftigung gestattet*“.

- Für Geduldete aber unabhängig von der Aufenthaltsdauer absolutes Arbeits- und Ausbildungsverbot, wenn selbst gesetztes Abschiebehindernis: „*Erwerbstätigkeit nicht gestattet*“.
- Selbständige Arbeit z.B. auch Honorartätigkeit für Asylsuchende und Geduldete ist ausgeschlossen.
- Praktika auch wenn unbezahlt genehmigungspflichtig, Ehrenamt meist genehmigungsfrei, Hospitation genehmigungsfrei.
- Bei Flüchtlingsanerkennung sind Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten jeder Art gestattet: „*Erwerbstätigkeit gestattet*“.
- Bei Nichtbearbeitung oder Ablehnung Arbeitserlaubnis: ggf. Eilantrag beim Verwaltungsgericht!

2 Arbeitsverbot für die ersten 3 Monate

Als Asylsuchende und als Ausländer mit einer Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung benötigen Sie eine Arbeitserlaubnis, wenn Sie eine bezahlte Beschäftigung für einen Arbeitgeber ausüben, eine betriebliche Berufsausbildung oder (auch unbezahlt) ein Praktikum machen.

Die Arbeitserlaubnis müssen Sie bei der **Ausländerbehörde** beantragen. Die Erlaubnis wird dann in Ihre Aufenthaltsgestattung oder Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung eingetragen. Wenn dort steht: „*Erwerbstätigkeit nicht gestattet*“, dürfen Sie weder selbständig noch unselbständig arbeiten, und können hierfür auch keine Erlaubnis erhalten.

Für Asylsuchende und Geduldete gilt ein **Arbeitsverbot** normalerweise nur **für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes** in Deutschland. Zeiten als Asylsuchender und Zeiten mit Duldung werden dabei addiert. Sie müssen also nicht erneut drei Monate warten, wenn Ihnen eine Duldung erteilt wird, und Sie zuvor schon als Asylsuchender hier gelebt haben.

Für Asylsuchende gilt das Verbot ausnahmsweise für bis zu sechs Monate, solange sie noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind. Für Asylsuchende und Geduldete aus einem „**sicheren Herkunftsland**“¹ gilt das Arbeitsverbot zeitlich unbegrenzt, wenn Sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben. Für Ausländer mit Duldung, die sich nicht um Dokumente für ihre Abschiebung bemühen, kann das Arbeitsverbot ebenfalls verlängert werden, dazu weiter unten.

Sobald die Voraussetzung für das Arbeitsverbot entfällt, muss die Ausländerbehörde den Eintrag in Ihrem Aufenthaltsdokument folgendermaßen ändern: „**Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde**“.

Auch wenn noch keine Änderung in Ihrem Aufenthaltsdokument erfolgt ist, die Voraussetzungen für das absolute Arbeitsverbot aber entfallen sind, können Sie bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis beantragen! Die Arbeitserlaubnis wird für eine bestimmte Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber erteilt. Sie dürfen die Arbeit erst beginnen, nachdem Sie die Arbeitserlaubnis erhalten haben!

¹ Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

3 Wegfall der Vorrangprüfung

Die Ausländerbehörde leitet Ihren Antrag an die Agentur für Arbeit weiter, die eine Prüfung der Arbeitsbedingungen durchführt (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Sie müssen sich in keinem Fall selbst an die Agentur für Arbeit wenden! Die Prüfung erfolgt zentral bei der „ZAV“ der Agentur für Arbeit in Duisburg in einem rein **behördeninternes Verfahren**:

- Die Agentur für Arbeit führt seit 1.8.2016 keine „**Vorrangprüfung**“ mehr durch, diese Prüfung ist für Berlin **abgeschafft**! Ob für die Arbeitsstelle bevorrechtigte arbeitssuchende Deutsche oder Ausländer zur Verfügung stehen, spielt keine Rolle mehr! Die Vorrangprüfung gilt nur noch in einigen Regionen Bayerns, NRWs und in Mecklenburg-Vorpommern.
- Die Agentur für Arbeit prüft, ob die **Arbeitsbedingungen** und der Lohn für die beantragte Tätigkeit in Ordnung sind, das heißt, ob ein ortsüblicher Lohn wie für Deutsche in vergleichbarer Tätigkeit gezahlt wird, und ob auch die übrigen Arbeitsbedingungen (Arbeitszeiten, Urlaub) zutreffend angegeben und zumutbar sind. Hierbei kommt es auf die Angaben an, die Ihr Arbeitgeber in dem Formular „**Stellenbeschreibung**“ eingetragen hat.
- Die Agentur für Arbeit hat eine **Prüfzeit von bis zu zwei Wochen**. Falls noch keine Antwort der Agentur für Arbeit vorliegt, muss die Ausländerbehörde nach zwei Wochen zu Ihren Gunsten entscheiden (Zustimmungsfiktion, § 36 Abs. 2 BeschV). Es kann sein, dass die Agentur für Arbeit oder Ausländerbehörde noch Fragen hat, weil die Angaben in Ihrem Antrag nicht ausreichend sind. Die Ausländerbehörde muss Ihnen ggf. mitteilen, welche Angaben sie noch benötigt.

Die Ausländerbehörde teilt Ihnen mit, ob Sie die Arbeitserlaubnis bekommen. Dies sollte bei korrekter Bezahlung und nachvollziehbaren Angaben zu den Arbeitsbedingungen im Formular „Stellenbeschreibung“ nach 14 Tagen möglich sein. Die Arbeitserlaubnis gilt nur für die beantragte Arbeitsstelle bei dem Arbeitgeber, der im Antrag steht. Sie ist zeitlich befristet, Sie müssen rechtzeitig vor Ablauf die Verlängerung beantragen.

In bestimmten Fällen kann die **Ausländerbehörde alleine entscheiden**, ohne die Agentur für Arbeit zu beteiligen, § 33 Abs. 2 BeschV. Dies gilt unter anderen dann, wenn Sie die Erlaubnis für eine betriebliche **Berufsausbildung**, einen **Freiwilligendienst** (FSJ, BFD, FÖJ), als Hochqualifizierter, oder für ein unbezahltes **Praktikum** gemäß Mindestlohngesetz beantragt haben. In diesen Fällen müssen Sie die Arbeitserlaubnis noch schneller bekommen!²

Nach 48 Monaten Aufenthaltsdauer mit Aufenthaltsgestattung und/oder Duldung (die Zeiten werden addiert) dürfen Sie ohne Genehmigungsverfahren jede Beschäftigung ausüben. Die Ausländerbehörde muss dann in Ihr Aufenthaltsdokument den Vermerk „**Beschäftigung gestattet**“ eintragen. Die gilt nicht für Ausländer mit Duldung, die sich nicht um Dokumente für ihre Abschiebung bemühen.

² Zur Arbeitserlaubnis mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung vgl. ausführlich die Übersicht http://www.ggua-pro-jekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf.

4 Erlaubnis für eine selbstständige Erwerbstätigkeit

Mit einer **Duldung** oder **Aufenthaltsgestattung** darf Ihnen **keine selbständige Arbeit** erlaubt werden, da diese Erlaubnis nach der Systematik des Ausländer- und Asylrechts stets mindestens den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraussetzt.

Eine Beschäftigung als „**Arbeitnehmer**“ üben Sie aus, wenn Sie eine Tätigkeit auf Grundlage von Weisungen, geregelten Arbeitszeiten, einer Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers und einer laufenden Bezahlung ausführen, und der Arbeitgeber sich um Sozialversicherung und Steuern usw. kümmert, § 7 Abs. 1 SGB IV.

Nur für eine Beschäftigung als **Arbeitnehmer** können Sie eine „**Arbeitserlaubnis**“ erhalten, wenn Sie eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung besitzen.

Kein Arbeitnehmer, sondern **selbständig** tätig sind Sie z.B., wenn Sie ein Geschäft oder eine Firma eröffnen. Um eine selbständige Tätigkeit handelt es sich aber auch, wenn Sie für ein „**Honorar**“ arbeiten, das Sie **selbst versteuern** sollen. Wenn sie z.B. nur für einen Tag dolmetschen wollen und dafür einen festen Geldbetrag erhalten sollen, den Sie selbst versteuern sollen, ist dies eine selbständige Tätigkeit – für die Sie als Asylbewerber oder mit Duldung keine Erlaubnis erhalten können!

Erst mit einer **Aufenthaltserlaubnis** dürfen Sie auch selbständig erwerbstätig sein, wenn dort „**Erwerbstätigkeit gestattet**“ vermerkt ist. Sie dürfen dann Beschäftigungen jeder Art ausüben und auch selbständig arbeiten. Für manche selbständige Tätigkeiten brauchen sie noch **weitere Genehmigungen**, die auch für Deutsche nötig sind, z.B. eine Gewerbeerlaubnis <https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/>.

Den Vermerk „**Erwerbstätigkeit gestattet**“ trägt die Berliner Ausländerbehörde in fast alle Aufenthaltserlaubnisse nach § 22 bis § 25 AufenthG ein, vgl. VAB Berlin zu § 21 Abs. 6 AufenthG. Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (§§ 28 - 36 AufenthG) sind stets mit dem Vermerk *Erwerbstätigkeit gestattet* versehen, § 27 Abs. 5 AufenthG.

5 Arbeitserlaubnis auch für Praktika, Hospitation, Ehrenamt?

Eine Arbeitserlaubnis brauchen Sie für jede „**Beschäftigung**“ im Sinne von § 7 SGB IV: „*Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.*“ Auch für ein unbezahltes **Praktikum** brauchen Sie daher prinzipiell eine Arbeitserlaubnis. Wenn für Sie ein Arbeitsverbot „*Erwerbstätigkeit nicht gestattet*“ gilt, und dieses Verbot nicht aufgehoben wird, werden Sie auch keine Erlaubnis für ein unbezahltes Praktikum erhalten.

Die Ausländerbehörde Berlin vermerkt jedoch üblicherweise in der Aufenthaltsgestattung, dass ein „**Praktikum nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 4 Mindestlohngesetz erlaubt**“ ist. Prüfen Sie, ob Ihr Aufenthaltsdokument einen solchen Eintrag enthält (wenn nicht müssen sie die Erlaubnis beantragen)! Sie benötigen dann keine Arbeitserlaubnis für die in § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 4 Mindestlohngesetz genannten Tätigkeiten: Pflichtpraktika im Rahmen einer schulischen Bestimmung,

einer Ausbildungsordnung, eines Studiums oder einer Berufsakademie; Orientierungspraktikum von bis zu drei Monaten vor einer Berufsausbildung oder einem Studium; Praktikum für bis zu drei Monate begleitend zu einer Berufsausbildung oder einem Studium wenn Sie erstmalig bei diesem Arbeitgeber ein solches Praktikum absolvieren; Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III oder Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 Berufsbildungsgesetz.

Für eine **Hospitation** oder ein **Ehrenamt** brauchen Sie keine Arbeitserlaubnis, wenn es sich dabei um keine „Beschäftigung“ im Sinne des § 7 SGB IV handelt.³ Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an und schaut den regulär Beschäftigten „über die Schulter“. Um eine Hospitation handelt es sich, wenn Sie ohne Eingliederung in den Betriebsablauf, ohne feste Arbeitszeiten, ohne Bezahlung, ohne Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu erbringen, ohne Weisungen des Arbeitgebers bestimmte Aufgaben zu erledigen, ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb lediglich als „Gast“ Informationen und Kenntnisse über die betrieblichen Abläufe erlangen möchten. Als Nachweis kann ggf. eine entsprechend ausgestaltete Erlaubnis zur Hospitation geben. Die Festlegung von Arbeitszeiten, Tätigkeitsinhalten, Urlaubsansprüchen oder sonstigen Regelungen zur Eingliederung in den Betrieb wie z.B. Tätigkeit nach Weisung des Betriebs oder bestimmter Personen usw. ist unzulässig!

Eine **ehrenamtliche Tätigkeit** begründet trotz einer evtl. geringen Aufwandsentschädigung in der Regel keine „Arbeitnehmereigenschaft“ und damit wohl auch keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird.⁴ Entscheidend für die Frage, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit als „Beschäftigung“ gilt oder nicht, ist wie bei der Hospitation die Frage, ob die Tätigkeit weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert ist. Im Zweifelsfall sollten Sie die Ausländerbehörde fragen.

6 Arbeitsverbot für Geduldete?

Besitzen Sie eine **Duldung** oder **Grenzübertrettsbescheinigung**, prüft die Ausländerbehörde zuerst, ob Sie derzeit aus Gründen nicht abgeschoben werden können, die Sie selbst zu vertreten haben, wie zum Beispiel falsche Angabe zur Identität oder fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Geprüft werden kann auch, ob Sie nur deshalb nach Deutschland eingereist sind, um hier staatliche Sozialleistungen zu erhalten. Wenn einer der beiden „Missbrauchstatbestände“ zutrifft, vermerkt die Ausländerbehörde in Ihrer Duldung „*Erwerbstätigkeit nicht gestattet*“, § 60a Abs. 6 AufenthG. Mögliche Folge ist dann neben dem Arbeitsverbot eine Kürzung der Sozialleistungen nach § 1a AsylbLG.

Bei Asylbewerbern mit **Aufenthaltsgestattung** spielen die beiden Tatbestände keine Rolle. Für sie gilt in der Regel nur in den ersten 3 Monaten ein Arbeitsverbot, siehe oben.

³ Zum Erfordernis einer Arbeitserlaubnis für Hospitation, Ehrenamt und Praktika vgl. ausführlich die Übersicht www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf.

⁴ Bundesarbeitsbericht U.v. 29.8.2012, 10 AZR 499/11 <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&nr=16329>.

Für Asylsuchende und Geduldete aus einem „**sicheren Herkunftsland**“⁵ gilt das Arbeitsverbot in jedem Fall, wenn Sie ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, unabhängig davon ob einer der beiden „Missbrauchstatbestände“ zutrifft, § 60a Abs. 6 AufenthG.

Zum Arbeitsverbot für Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige, deren rechtlich zulässige und tatsächlich mögliche **Abschiebung** aufgrund ihres gegenwärtigen **missbräuchlichen Verhaltens nicht vollzogen** werden kann:

- Der Grund für ein Arbeitsverbot liegt vor, wenn man **derzeit eine an sich mögliche und zulässige Abschiebung durch falsche Angaben** zur Identität, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw. verhindert.
- Kein Grund für ein Arbeitsverbot liegt vor, wenn man nur zu einem früheren Zeitpunkt falsche Angaben gemacht oder den Pass vernichtet hat, sich aber **aktuell nachweislich bemüht** Dokumente zu beschaffen.
- Kein Grund für ein Arbeitsverbot liegt vor, wenn auch im Falle der Mitwirkung eine Abschiebung nicht möglich oder zulässig wäre oder aus **humanitären Gründen** nicht vorgenommen würde (Krankheit, Schwangerschaft, Krankheit Angehöriger,
- Kein Grund für ein Arbeitsverbot liegt vor, wenn auch im Falle der Mitwirkung eine Abschiebung aus technischen, humanitären oder politischen Gründen nicht vorgenommen würde wegen **faktischer Abschiebestopps** für Kriegs- und Krisengebiete usw., aktuell z.B. Gaza und Westbank, Syrien, Somalia, Irak und Afghanistan.
- Kein Grund für ein Arbeitsverbot liegt vor, wenn die **Mitwirkung unmöglich** oder unzumutbar ist (Vertretung des Herkunftslandes weigert sich Papiere auszustellen). Umstritten ist ein Arbeitsverbot wegen der Weigerung, gegenüber der Botschaft des Herkunftslandes für die Passbeschaffung eine Erklärung über die angebliche Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr abzugeben, da niemand zu wahrheitswidrigen Angaben gezwungen werden darf (wahrheitswidrige Angaben zumutbar: BVerwG 10.11.2009 - 1 C 19.08; wahrheitswidrige Angaben unzumutbar: BSG 30.10.2013 - B 7 AY 7/12 R).
- Kein Grund für ein Arbeitsverbot liegt vor, wenn ein Ausländer sich lediglich **weigert, freiwillig auszureisen**, obwohl ihm dies möglich und zumutbar wäre.
- Die Ausländerbehörde muss die geforderten **Mitwirkungshandlungen** konkret benennen und unter Fristsetzung einfordern. Das Arbeitsverbot ist aufzuheben, sobald die geforderte Mitwirkung z.B. bei der Passbeschaffung nachgeholt wird.

Zum Arbeitsverbot für Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige, die nach Deutschland eingereist sind, nur **um hier Leistungen nach AsylbLG** bzw. Sozialhilfe zu erhalten:

- Dies trifft zu, wenn außer dem Leistungsbezug **keine anderen Einreisemotive** von erheblichem Gewicht vorliegen.

⁵ Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

- War der **prägende Fluchtgrund Krieg** und/ oder Angst um Leib, Leben oder Freiheit usw., trifft dies nicht zu, auch wenn kein Asylantrag gestellt oder dieser abgelehnt wurde.
- Die Einreise zur **Familienzusammenführung** spricht ebenfalls klar gegen das Motiv des Sozialhilfebezugs.

7 Wie stelle ich den Antrag auf eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde?

Für die gewünschte Arbeitsstelle müssen Sie bei der Ausländerbehörde die Arbeitserlaubnis beantragen. Dafür müssen Sie **zwei Formulare** ausfüllen.

Sie selbst müssen den „**Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung**“ ausfüllen. Unter „Bemerkungen“ brauchen Sie normalerweise keine Angaben zu machen. Nachweise zu Schulabschluss, Qualifikation und Vorbeschäftigungszeiten sind nur erforderlich, wenn es um eine Berufsausbildung oder eine hochqualifizierte Beschäftigung geht.

Formular Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung

www.berlin.de/formularserver/formular.php?50328

Ihr Arbeitgeber muss die „**Stellenbeschreibung**“ ausfüllen. Hilfreich sein kann es, einen Entwurf des Arbeitsvertrags beizufügen, der auch die Angaben in der Stellenbeschreibung zum Teil ersetzen kann. Sehr wichtig ist, dass die wöchentliche Arbeitszeit und die Vergütung genau angegeben werden, ebenso die Art der Tätigkeit, und dass nicht nur der Mindestlohn, sondern auch die in der Branche für die ausgeübte Tätigkeit ortsübliche Bezahlung sichergestellt ist! Hingegen kann die Frage „*Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen?*“ mit „*nein*“ beantwortet werden. Anders als im Formular angegeben, ist dafür seit dem Wegfall der Vorrangprüfung keine Begründung mehr erforderlich, es reicht zur Begründung „*Wegfall der Vorrangprüfung!*“ Die Fragen „*Welche Art der Bewerbung wünschen Sie?*“ und „*Ich bin damit einverstanden dass mein Stellenangebot veröffentlicht wird*“ können Sie durchstreichen, ebenso den letzten Satz im Formular „*Mir ist bekannt, dass diese Stellenbeschreibung an Dritte... weitergegeben werden kann.*“

Formular Stellenbeschreibung

www.berlin.de/formularserver/formular.php?50329

Wir haben in dem Formular die fehlerhaften Passagen durchgestrichen, genauso sollte es Ihr Arbeitgeber tun:

Formular Stellenbeschreibung nach Wegfall der Vorrangprüfung

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Stellenbeschreibung-neu2.pdf

Sie können den Antrag bei der **Ausländerbehörde** ohne Termin persönlich stellen, die vorherigen Buchung eines Termins dafür ist nicht möglich:

Ausländerbehörde Berlin
 Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin-Wedding
 Tel.: (030) 90269-4000, Fax: -4099
 Montag und Dienstag 7 - 14 Uhr, Donnerstag 10 - 18 Uhr
 Mittwoch nur mit Termin, Freitag geschlossen

S-Bahn S 41/42 Westhafen (Ringbahn), U-Bahn U 9 Amrumer Str.
www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/

Sie können Ihren Arbeitserlaubnis Antrag aber auch per **Email-Kontaktformular** an die Ausländerbehörde schicken, und die ausgefüllten Formulare und ggf weitere Unterlagen als Anlagen hochladen:

www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/artikel.316073.php

Die Ausländerbehörde müsste Ihnen dann antworten und einen Termin zur Abholung der Arbeitserlaubnis nennen.

Infoseite der Ausländerbehörde zum Arbeitserlaubnisverfahren:

www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/aufenthalt/erwerbstaetigkeit/beschaeftigung/

8 Was tun bei Nichtbearbeitung oder Ablehnung der Arbeitserlaubnis?

Lehnt die Ausländerbehörde Ihren Antrag ab, oder wenn Sie bereits unzumutbar lange auf die Bearbeitung warten (mehr als 3 Wochen wenn die Agentur für Arbeit zu beteiligen ist, mehr als 1 Woche wenn die Agentur für Arbeit nicht zu beteiligen ist) können Sie einen **Eilantrag** beim Verwaltungsgericht stellen, wenn die Gefahr besteht, dass der Arbeitgeber den Arbeitsplatz, den er Ihnen angeboten hat, in Kürze mit jemand anderem besetzen wird, oder dass Ihnen ein bereits vorhandener Arbeitsplatz verloren geht. Der Eilantrag kann aber nur dann helfen, wenn Sie und der Arbeitgeber im Arbeitserlaubnis Antrag und der Stellenbeschreibung alle erforderlichen Angaben genau und vollständig gemacht haben. Wenn Sie von der Ausländerbehörde eine Ablehnungsbescheid erhalten, müssen Sie zusätzlich zum Eilantrag auch „Widerspruch“ einlegen, wird dieser abgelehnt müssen Sie dagegen eine Klage einlegen.

Über den Eilantrag muss das Gericht zeitnah entscheiden. Deshalb sollten Sie gut begründen, was an der Entscheidung der Ausländerbehörde falsch war und warum Sie den Arbeitsplatz bekommen müssten, und warum eine schnelle (vorläufige) Entscheidung über den Arbeitsplatz so dringend ist. Für Asylbewerber ist das Verfahren **gerichtskostenfrei**, für Ausländer mit Duldung ist es **gerichtskostenpflichtig**, wofür Sie Prozesskostenhilfe beantragen können. Dabei kann Sie ein Anwalt oder eine Beratungsstelle unterstützen.

9 Ihre Rechte als Arbeitnehmer

Haben Sie eine Arbeit gefunden und die Arbeitserlaubnis bekommen, sollten Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber abschließen. Ansonsten besteht automatisch ein mündlicher Arbeitsvertrag. Wird nur ein mündlicher Arbeitsvertrag geschlossen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich auszuhändigen. Wesentlicher Vertragsinhalt sollte sein:

- vereinbarte Arbeitsaufgabe/ Anforderungen/ Tätigkeiten
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Höhe der Entlohnung

- vereinbarte Arbeitszeit
- Urlaubsanspruch
- Kündigungsfrist
- weitere individuelle und betriebsspezifische Vereinbarungen.

Mit einem Arbeitsvertrag - mündlich oder schriftlich - stehen Ihnen verschiedene Rechte zu:

- Sie müssen das für die Arbeit vereinbarte Geld bekommen. Ihr Arbeitgeber kann es sich nicht plötzlich anders überlegen und weniger oder nichts bezahlen.
- Der Mindestlohn beträgt derzeit 8,84 brutto/Stunde. In einigen Branchen gilt ein höherer Mindestlohn.
- Hat Ihr Arbeitgeber mit Ihnen eine tägliche Arbeitszeit vereinbart und schickt Sie dann trotzdem nur auf Abruf nach Hause, steht Ihnen die Bezahlung für die ursprünglich vereinbarte Arbeitszeit zu.
- Wenn Sie ein unbefristetes Arbeitsverhältnis haben, kann Ihr Arbeitgeber in aller Regel nicht „von heute auf morgen“ kündigen, sondern muss nach § 622 BGB bestimmte Fristen einhalten. Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel mindestens vier Wochen (innerhalb der Probezeit nur 14 Tage).
- Wenn Sie nicht arbeiten können, weil Sie krank sind, haben Sie nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz für sechs Wochen Anspruch auf Lohnfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber. Danach muss die Krankenkasse Ihnen „Krankengeld“ bezahlen. Es ist aber wichtig, dass Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber unverzüglich krank melden und ihm spätestens am dritten Tag der Erkrankung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die ärztliche Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag einer Erkrankung von Ihnen zu verlangen.
- Sie haben nach dem Bundesurlaubsgesetz Anspruch auf mindestens vier Wochen bezahlten Urlaub im Jahr. Bei einem kürzeren Arbeitsverhältnis ist der Urlaub anteilig zu gewähren. Bei Ende des Arbeitsvertrages ist nicht gewährter Urlaub als „Urlaubsabgeltung“ auszuzahlen.

Wenn sich Ihr Arbeitgeber an die vereinbarten Regeln nicht hält, können Sie beim Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich **möglichst sofort beraten**, am besten bei einer Gewerkschaft an Ihrem Ort.

Achtung: Ihre Klage gegen eine **Kündigung** muss **spätestens 3 Wochen** nachdem Sie von der Kündigung erfahren haben beim **Arbeitsgericht** vorliegen. War die Kündigung nicht gerechtfertigt, muss der Arbeitgeber Ihnen eine Entschädigung (Abfindung) bezahlen.

Gewerkschaften

Wie in anderen Ländern setzen sich auch in Deutschland Gewerkschaften für die **Rechte der Arbeitnehmer** ein. Ihren Mitgliedern bieten sie kostenlose Rechtsberatung und vertreten Sie nach drei Monaten Mitgliedschaft kostenlos bei Prozessen vor dem Arbeitsgericht (Rechtsschutz). Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Bruttolohns pro Monat. Arbeitslose oder Flüchtlinge ohne Arbeit zahlen 2,50 €

pro Monat. Wenn Sie arbeiten, sollten Sie auch Mitglied einer Gewerkschaft werden!

Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände handeln **Tarifverträge** aus. Wenn das Unternehmen, in dem Sie arbeiten, tarifgebunden ist und Sie Mitglied der entsprechenden Gewerkschaft sind, haben Sie Anspruch auf die Leistungen, die im Tarifvertrag vereinbart sind. Das betrifft Lohn, Arbeitszeiten, Urlaub und vieles mehr.

Die folgenden Beratungsstellen bieten auch Beratung für Flüchtlinge an, die kein Mitglied einer Gewerkschaft sind

Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten im DGB-Haus

Keithstr. 1-3, 10787 Berlin

Tel. (030) 5130 192-80, -81, -82, -83

U-Bahn „Wittenbergplatz“

<http://www.berlin.arbeitundleben.de/migration-und-gute-arbeit/beratungsstelle-fuer-migrantinnen-und-migranten-bemi.html>

Flyer mit Beratungszeiten

http://www.berlin.arbeitundleben.de/fileadmin/arbeitundleben/Downloads/FLYER_DE_2017.pdf

ver.di AK undokumentierte Arbeit

<http://berlin-brandenburg.dgb.de/beratung/ak-undokumentierte-arbeit>

Tel: 01578 7674171 (außerhalb der Beratungszeiten Mailbox, es wird zurückgerufen), E-Mail: beratung.ak@dgb.de

Beratungszeiten: Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat 17:30 Uhr - 19:00 Uhr, DGB-Haus, Keithstr. 1-3, Raum 315a, 10787 Berlin, U-Bahn „Wittenbergplatz“

Kostenlose Beratung zu arbeitsrechtlichen Fragen und Hilfestellung bei der Einleitung rechtlicher Schritte auch für Arbeitende ohne Papiere. Workshops zu Arbeitsrechten von Geflüchteten und Menschen ohne Papiere.

WICHTIG!

Auch wenn Sie ohne Arbeitserlaubnis und/oder ohne Sozialversicherung und Steuern zu bezahlen „**illegal**“ arbeiten, haben Sie Anspruch auf Lohn für die Arbeit, die Sie bereits erbracht haben. Allerdings kann der Arbeitgeber bestraft werden, und auch Sie selbst, insbesondere wenn Sie gleichzeitig Sozialleistungen bezogen haben. Steuern und Sozialversicherung müssen nachbezahlt werden. Wenn der Arbeitgeber Sie illegal beschäftigt hat und dann den Lohn nicht bezahlt, müssen Sie genau aufschreiben, was und wie lange Sie täglich arbeiteten, und möglichst auch Zeugen nennen. Sie können diesen Lohn beim Arbeitsgericht einklagen. Das Arbeitsgericht informiert Ausländerbehörde, Sozialbehörden und Strafverfolgungsbehörden normalerweise nicht von sich aus darüber. Sie sollten sich aber in jedem Fall beraten lassen, bevor Sie zum Arbeitsgericht gehen.

10 Ihre Pflichten als Arbeitnehmer

Jeder Arbeitgeber muss Sie nach Ihrer „**Steueridentifikationsnummer**“ (Steuer-ID) fragen. Nachdem Sie sich beim Bürgeramt angemeldet haben, erhalten sie automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern einen Brief mit Ihrer Steuer-ID. Wenn Sie den Brief nicht mehr haben, können Sie die Steuer-ID beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen:

www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/ID_Eingabefor

[mular/ID_Node.html](#). Wenn Sie zum Beschäftigungsbeginn keine Steuer-ID vorlegen können, müssen Sie beim Finanzamt Ihres Wohnbezirks eine Ersatzbescheinigung beantragen. Das Finanzamt veranlasst ggf. auch die Vergabe einer Steuer-ID, wenn Sie bisher noch keine Steuer-ID erhalten haben.⁶

Jeder für mehr als 450 Euro/Monat beschäftigte Arbeitnehmer in Deutschland muss von seinem Lohn **Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung** (Krankenkasse, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung) bezahlen. Die Beiträge zieht der Arbeitgeber von Ihrem Bruttolohn ab und überweist sie direkt an die zuständigen Stellen.

Mit Hilfe einer „**Einkommensteuerklärung**“ können Sie für ein abgelaufenes Kalenderjahr vom Finanzamt Ihres Wohnbezirks die gezahlten Steuern zum Teil zurückerhalten. Das lohnt insbesondere dann, wenn Sie nicht das ganze Jahr über gearbeitet haben.

Wenn Sie bisher keine **Krankenversicherung** haben, werden sie im Rahmen eine Arbeit für mehr als 450 Euro/Monat oder betriebliche Berufsausbildung bei einer Krankenkasse angemeldet. Sie können eine Krankenkasse auswählen und dies ihrem Arbeitgeber mitteilen.

Meldepflicht bei Aufnahme einer Arbeit und Bezug von Einkommen

Wenn Sie Sozialleistungen vom LAF, Sozialamt, Jobcenter oder Agentur für Arbeit erhalten, sind sie verpflichtet, dort sofort Bescheid zu sagen, dass Sie eine Arbeit aufgenommen haben. Ihr Arbeitslohn wird dann auf Ihre Sozialleistungen angerechnet. Wenn Sie arbeiten und das nicht melden, oder irgendwelche sonstigen Einnahmen in Geld oder Geldwert dem Amt nicht mitteilen, können die Leistungen zurückgefordert werden und Sie können eine Strafanzeige wegen Betrugs erhalten.

Arbeitslosengeld I

Wenn Sie innerhalb von zwei Jahren insgesamt mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, können Sie Arbeitslosengeld I bei der Agentur für Arbeit beantragen. Für den Fall dass das Arbeitslosengeld I nicht zur Sicherung des Existenzbedarfs ausreicht, sollten Sie sicherheitshalber ergänzend auch Arbeitslosengeld II beantragen. Sie müssen bei befristeter Beschäftigung die Agentur für Arbeit mindestens 3 Monate vor Beginn Ihrer voraussichtlichen Arbeitslosigkeit informieren bzw. bei späterer Kündigung unmittelbar nach Kenntnisnahme. Wenn Sie dies nicht tun, oder selbst ohne wichtigen Grund kündigen, oder aufgrund eigenen Verschuldens gekündigt werden, kommt es zu Kürzungen beim Arbeitslosengeld I und ggf. auch beim Arbeitslosengeld II.

⁶ www.haufe.de/personal/entgelt/lohnsteuerabzug-elstam-fuer-fluechtlinge_78_359800.html.